

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	39 (1942)
Heft:	10
Artikel:	Schweizerisches Strafgesetzbuch und Armenpflege [Fortsetzung]
Autor:	Albisser, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837063

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

39. JAHRGANG

NR. 10

1. OKTOBER 1942

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Armenpflege

Von Dr. H. Albisser, Departementssekretär, Luzern

(Fortsetzung)

b) Von Minderjährigen.

Die Minderjährigen werden vom StGB einer besonderen Ordnung unterstellt, die wegen ihrer fürsorgerischen, vom eigentlichen Strafgedanken sich entfernenden Ausgestaltung die Aufmerksamkeit des Armenpfleger verdient. Das StGB unterscheidet die Minderjährigen nach vier Gruppen (Art. 82, 89 und 100):

1. Kinder unter 6 Jahren;
2. Kinder von 6 bis 14 Jahren;
3. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren;
4. Minderjährige von 18 bis 20 Jahren.

Die strafrechtliche Verfolgung ist vorgesehen gegenüber Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren, aber mit einem milden Strafrahmen als bei Erwachsenen und nur dann, wenn nicht Versorgungs- oder Behandlungsbedürftigkeit besteht (Art. 95; vgl. unten „B. Maßnahmen“). Bestraft werden ferner die Minderjährigen von 18 bis 20 Jahren, aber milder als Erwachsene (Art. 100).

Während die Minderjährigen von 18 bis 20 Jahren, abgesehen vom milden Strafrahmen, den gewöhnlichen strafrechtlichen Grundsätzen unterstehen, ist für die strafbaren Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren in Art. 95 vorgesehen, daß die Strafe von der „zuständigen“ Behörde verfügt wird, d. h. es braucht dies nicht der ordentliche Strafrichter zu sein, sondern die Kantone können eine andere Instanz bestimmen, wie sie auch ein besonderes Verfahren vorzuschreiben befugt sind. Es ist grundsätzlich die Auffassung des StGB, daß gegenüber Jugendlichen und Kindern besondere Instanzen und ein besonderes Verfahren eingeführt werden sollen (vgl. Art. 369—373), damit diese Gruppen der Rechtsbrecher nicht

mit der eigentlichen Strafgerichtsbarkeit in Berührung kommen. Ihnen gegenüber sollen mehr fürsorgerische Gesichtspunkte wegleitend sein, weniger strafrechtliche oder strafprozessuale. An der Ausgestaltung der kantonalen Behördenorganisation und des Verfahrens sind die Armenpflegen interessiert; denn es handelt sich vielfach auch um ihre Schützlinge, die hievon betroffen werden.

2. Strafbare Handlungen Privater gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber Beamten.

a) *Durch unbegründeten Unterstützungsbezug.*

Die Vernachlässigung der familienrechtlichen Unterstützungs pflicht ist, wenn sie den Anspruchsberechtigten in eine Notlage versetzt und dadurch armengenössig macht, eine mittelbare Belästigung der Öffentlichkeit. Das StGB lässt sich aber, wie wir gesehen haben, in Art. 127 nicht von diesem Gesichtspunkte leiten; es geht vom privaten Interessenkreise aus. Ebenso wenig finden wir im StGB eine Strafbestimmung gegenüber Personen, die aus Selbstverschulden armengenössig werden (Arbeitsscheue, Liederliche, Trinker usw.), oder gegenüber Bettlern. Entsprechende Tatbestände zu erfassen, ist Sache des kantonalen Übertretungsstrafrechts. Man könnte sich fragen, ob Verfehlungen dieser Art auf dem Gebiete des Armenwesens unter den Inbegriff der Armenpolizei fallen und daher von der kantonalen Gesetzgebung für das Gebiet des Verwaltungsstrafrechts beansprucht werden könnten, was ermöglichen würde, schwerer zu bestrafen, als es innerhalb des für Übertretungen vorgesehenen Rahmens möglich ist. Allein dies hieße doch wohl den Begriff der Verwaltung weiter fassen, als es der Meinung des § 335, Ziff. 1, StGB entspricht. Praktisch besteht auch kaum ein Bedürfnis nach größeren Strafen als drei Monate Haft (Bußen sollten in solchen Fällen überhaupt nicht ausgesprochen werden, kommen aber sinnloser Weise doch vor); denn wer so verdorben ist, daß drei Monate Haft zu gering erscheinen, verdient nicht mehr eine eigentliche Strafe, sondern gehört auf längere Dauer in eine Besserungs- oder Verwahrungsanstalt. Ihm gegenüber sind Maßnahmen auf Grund kantonaler Fürsorge- oder Arbeitsgesetze angebracht oder auf Grund vormundschaftlicher Beschlüsse (Entmündigung nach Art. 370 ZGB und Versorgung), damit sie auf bessere Wege kommen oder wenigstens auf längere Zeit der Öffentlichkeit nicht mehr Ärgernis geben.

Wenn sich das StGB nicht mit dem ungerechtfertigten Unterstützungsbezug aus Liederlichkeit u. dgl. befaßt, so scheint es doch Handhabe zu bieten zur strafrechtlichen Erfassung eines schwereren Tatbestandes, nämlich des *Unterstützungsbetruges*, der sich einfach als Sonderfall des Betruges darstellen dürfte. Des Betruges nach Art. 148 macht sich schuldig, wer sich unrechtmäßig bereichern will, indem er jemanden arglistig irreführt und ihn veranlaßt, sich in seinem Vermögen zu schädigen. Der sogenannte Bettelbetrug fällt auch unter Art. 148. Von ihm unterscheidet sich der Unterstützungsbetrug dadurch, daß er gegenüber einer Behörde und zum Nachteil des öffentlichen Vermögens verübt wird.

Es kommt gelegentlich vor, daß dem Armenpfleger *falsche Ausweise* vorgelegt werden, durch die der Täter irgend einen Vorteil zu erlangen sucht. Meistens will er Unterstützung erschwindeln; er weist z. B. eine falsche Bescheinigung über Stellenzusicherung vor und ersucht um Reisegeld oder Geld für Anschaffungen (Arbeitskleid, Werkzeug usw.). Der falsche Ausweis kann aber auch, ohne daß eine Unterstützung angestrebt wird, den Zweck haben, das Fortkommen in der Weise zu erleichtern, daß die Armenpflege zu einer mildern Stellungnahme bewogen

wird, z. B. zum Verzicht auf eine in Aussicht genommene Zwangsversorgung, zu welchem Zwecke der Täter etwa ein falsches Arbeitszeugnis vorlegt, um seine Arbeitsscheu zu verdecken. Das Vorlegen falscher Ausweise zum Zweck, das Fortkommen zu erleichtern, ist nach Art. 252 strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob der Ausweis vom Betreffenden selber oder von einem Dritten gefälscht oder verfälscht worden ist. Es scheint zulässig zu sein, den Tatbestand auch als erfüllt zu betrachten, wenn es sich um das Verhältnis gegenüber einer Behörde (Armenpflege) handelt. Wird damit eine Unterstützung bezweckt, also gleichzeitig ein vermögensrechtlicher Vorteil auf Kosten der Armenpflege angestrebt, so würde überdies der Unterstützungs betrug vorliegen und die Strafbarkeit nicht nur nach Art. 252, sondern auch nach Art. 148 gegeben sein (Idealkonkurrenz), sofern man den Unterstützungs betrug überhaupt unter Art. 148 subsummieren darf.

Leider ist es eine Erfahrungstatsache, daß es Ärzte gibt, die leichthin *Zeugnisse* ausstellen, deren Richtigkeit fragwürdig ist. Solche Zeugnisse dienen auch als Grundlage eines ungerechtfertigten Unterstützungsbezuges. Die Armenbehörde ist ihnen gegenüber machtlos, wenn sie nicht eine Untersuchung durch einen ihr als zuverlässig bekannten Arzt vornehmen läßt. Sie kann, wenn ein Arzt häufig unrichtige Zeugnisse ausstellt, schließlich ein Interesse an der Strafverfolgung haben. Strafbar ist das Ausstellen derartiger Zeugnisse dann, wenn der Arzt wußte, daß das Zeugnis falsch war und daß es zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unrechtmäßigen Vorteils dienen würde. Fahrlässigkeit ist ebenfalls strafbar, wenn auch milder (Art. 318). Freilich darf man nicht zu viel von einem Strafverfahren erwarten; denn zu beweisen ist nicht nur die Unrichtigkeit des Zeugnisses, sondern auch der Vorsatz (oder die Fahrlässigkeit) bei der Ausstellung. Die Erfahrungen, die man mit der Einklagung von ärztlichen Kunstfehlern gemacht hat, sprechen nicht sehr für die Wirksamkeit des Art. 318.

b) *Durch Widersetzlichkeit gegen die Armenpflege usw.*

Art. 292 StGB bedroht mit Strafe den *Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen*, die zuständigerweise und mit dem Hinweis auf die Strafandrohung des Art. 292 erlassen worden sind. Über die Zuständigkeit zum Erlaß der Verfügung wie auch über die Zulässigkeit, die Strafandrohung in die Verfügung aufzunehmen, entscheidet das kantonale Verwaltungsrecht. Der Art. 292 StGB stellt bloß subsidiäres Recht dar, d. h. er gilt nur dort, wo nicht kantonales Übertretungsstrafrecht eine Strafbestimmung aufstellt. Ob eine Armenbehörde Art. 292 mit Erfolg geltend machen kann, beurteilt sich somit letzten Endes nach kantonalem Recht. Gibt ihr das Armengesetz oder eine andere kantonale verwaltungsrechtliche Vorschrift nicht ausdrücklich die Befugnis zum Erlaß einer bestimmten Verfügung gegenüber einem Unterstützten, so kann die Strafbarkeit wegen Nichtbeachtung der Verfügung fraglich werden. In Anbetracht des Umstandes, daß das kantonale Verwaltungsrecht, auch auf dem Gebiete des Armenwesens, vielfach sehr lückenhaft ist und sogar Befugnisse nicht erwähnt, die man vernünftigerweise einer Armenbehörde zubilligen muß, darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß sich die Gerichtspraxis bei der Anwendung des Art. 292 nicht ängstlich nur auf das geschriebene kantonale Recht stützt und nur dort eine Verfügungsbeifugnis annimmt, wo eine gesetzliche Bestimmung sie zuspricht.

Einen Sonderfall des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen stellt der *Verweisungsbruch* nach Art. 291 dar. Er betrifft die Nichtbeachtung einer Kanton- oder Landesverweisung. Letztere berührt die Armenpflege selten. Der Tat-

bestand des Verweisungsbruchs ist erfüllt, wenn die Ausweisung rechtsgültig und dem Ausgewiesenen bekannt ist. Gefordert wird aber noch, daß der Ausgewiesene wußte, daß das von ihm unrechtmäßigerweise betretene Gebiet zum betreffenden Kanton gehört. Fahrlässiges Übersehen der Grenze ist nicht strafbar. Namentlich bei armenrechtlichen Kantonsverweisungen hat die Armenbehörde ein Interesse an der Bestrafung; denn es handelt sich meistens um Leute, die bald nach Wiederbetreten des Kantonsgebietes unterstützungsbedürftig werden. Art. 291 ist nicht bloß subsidiär wie Art. 292.

Als Beamter oder als Behördemitglied steht der Armenpfleger unter dem Schutze des Art. 285 StGB, der die *Anwendung von Gewalt oder Drohung gegen Behörden* mit Strafe belegt. Es handelt sich hier um aktiven Widerstand im Gegensatz zum Art. 286, der die *Hinderung einer Amtshandlung* unter Strafe stellt und die gewaltlose Hinderung im Auge hat, namentlich den passiven Widerstand. In beiden Fällen setzt die Strafbarkeit voraus, daß sich der Beamte innerhalb seiner vom kantonalen Recht umschriebenen Befugnisse bewegte. Was wir beim Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen über die Mangelhaftigkeit des geschriebenen kantonalen Rechtes gesagt haben und über die Wünschbarkeit, daß der Strafrichter sich nicht nur auf dieses stütze, darf auch hier gelten.

Die Amtsehrverletzung ist dem StGB nicht bekannt. Geschützt ist der Beamte aber als Person (nicht als Beamter) gegen *üble Nachrede* (Art. 173), *Verleumdung* (Art. 174) und *Beschimpfung* (Art. 177). Die Bestrafung dieser drei Ehrverletzungshandlungen erfolgt nur auf Antrag des Verletzten.

3. Strafbare Handlungen von Beamten.

Die strafbaren Handlungen von Beamten (oder Behördemitgliedern) können ausgesprochene Beamtendelikte sein, d. h. besondere, auf Beamtenverhältnisse zugeschnittene Tatbestände darstellen, oder einen allgemeinen Tatbestand erfüllen, so daß die Begehung der Handlung durch den Beamten nur ein Sonderfall ist. Auch soweit es sich um eigentliche Beamtendelikte handelt, gelten die Bestimmungen des StGB unbedingt, nicht nur subsidiär (d. h. bloß in Ermangelung kantonaler Strafbestimmungen). Für die kantonale Gesetzgebung bleibt Raum auf dem Gebiete des Disziplinarrechts.

Als *Amtsmißbrauch* (Art. 312) bezeichnet das StGB die mißbräuchliche Ausübung der Amtsgewalt mit dem Ziele, sich oder andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Der Vorteil wie der Nachteil braucht kein finanzieller zu sein. Was „unrechtmäßig“ ist, also außerhalb der richtigen Gewaltsausübung liegt, bestimmt das kantonale Verwaltungsrecht (Armengesetz usw.) für den Armenpfleger, daneben noch einige wenige Bestimmungen des Bundesrechts (Art. 45, Abs. 3, BV; Bundesgesetz vom 22. Juni 1875). Angesichts der mehrerwähnten Lückenhaftigkeit des kantonalen Verwaltungsrechts erscheint es nicht gegeben, daß der Strafrichter, wenn er die Zweckmäßigkeit einer eingeklagten Amtshandlung überprüft, ausschließlich auf das geschriebene Recht (Gesetze, Verordnungen usw.) abstellt. In einem gewissen Umfange sollte er das Gewohnheitsrecht, das sich in den Kantonen auf den einzelnen Verwaltungsgebieten entwickelt hat, wie auch die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, berücksichtigen. Die Umstände, unter denen eine Amtshandlung vorgenommen worden ist, und die Zweckmäßigkeit im Hinblick auf die Aufgabe des Beamten (Armenpflegers) sind ebenso wenig nebensächlich. Eine enge Gesetzesauslegung würde die Ängstlichkeit des Beamten fördern und seine Initiative

lähmen. Ein Fall, in dem vielleicht mit der Anwendung des Art. 312 zu rechnen wäre, ist die Abschiebung eines Unterstützten. Denkbar wäre die Anwendung des Art. 312 vielleicht auch in dem Falle, in dem der Armenpfleger Eigentum des Unterstützten mit Beschlag belegt (z. B. bei Auflösung des Haushaltes) und es von sich aus veräußert, um den Erlös als Rückerstattung für geleistete Unterstützungen zu beanspruchen. In beiden Fällen würde man aber nicht leichthin von einem Amtsmissbrauch sprechen dürfen.

Nicht so selten, vielmehr da oder dort ziemlich häufig sind die Fälle von Verhaftung oder Zwangsversorgung eines Unterstützten, ohne daß der Armenpfleger seine Verfügung auf eine ausdrückliche Gesetzesermächtigung stützen kann. Hier muß er gelegentlich mit einer Klage nach Art. 182 wegen *Freiheitsberaubung* rechnen. In bezug auf die Stellungnahme des Richters zu einem derartigen Tatbestande sei auf die Bemerkungen zu Art. 312 verwiesen, der übrigens in einem krassen Falle neben Art. 182 Anwendungen finden könnte (Idealkonkurrenz).

Es ist bei manchen Armenpflegen eine verständliche Übung, vom Unterstützungsbezüger eine Rückerstattungserklärung unterzeichnen zu lassen. Die Armenpflege will sich derart einen Rechtsöffnungstitel für den Betreibungsfall verschaffen. Da der Unterzeichner sich augenblicklich in einer Notlage befindet, kann unter Umständen ein Fall von *Nötigung* vorliegen, die nach Art. 181 unter Strafe gestellt ist. Wenn die Voraussetzungen der Rückerstattung gemäß kantonalem Armenrecht gar nicht erfüllt sind, könnte in einem ganz schweren Falle vielleicht sogar von *Erpressung* (Art. 156) gesprochen werden, da ein unrechtmäßiger Vermögensvorteil erzielt werden will.

Im kantonalen Armengesetz ist die Stellung des Armenpflegers nach der Richtung in der Regel zu wenig klar umschrieben, als nicht gesagt wird, inwieweit er befugt ist, sich gegen den Willen des Unterstützungssuchenden Aufklärung über seine Verhältnisse zu verschaffen. So fragt es sich, ob der Armenpfleger berechtigt sei, eine Haussuchung vorzunehmen, die Ordnung im Haushalt zu prüfen, das Vorhandensein von Vorräten oder Kleidern festzustellen usw. Ein widergespenstiger Gesuchsteller kann einmal auf den Einfall kommen, den Armenpfleger wegen *Hausfriedensbruches* (Art. 186) einzuklagen. Der Richter wird auch hier vernünftigerweise nicht den Gesetzesbuchstaben allein berücksichtigen, wenn er die Befugnisse des Armenpflegers ermitteln muß.

Ob der Armenpfleger verpflichtet sei, das *Amtsgeheimnis* zu wahren und sich also bei Verletzung nach Art. 320 strafbar machen kann, hängt zunächst wiederum von dem auch in diesem Punkte vielfach lückenhaften kantonalen Verwaltungsrecht ab. Es gibt Verhältnisse, in denen der Armenpfleger in einen inneren Konflikt gerät: Soll er das Amtsgeheimnis wahren oder ist er verpflichtet, Dritte von Charakter und der Lebenseinstellung des Unterstützten in Kenntnis zu setzen, wenn er sie dadurch vor Schaden bewahren kann? Wäre der Schaden mit ziemlicher Bestimmtheit zu befürchten und voraussichtlich ein großer, namentlich bei seelischen oder sittlichen Gütern, so wird es schwer halten, die Strafbarkeit befriedigend zu begründen, wenn der Beamte das Nötigste aus seinem Wissen offenbart. Man denke an den Antritt einer Stelle durch einen Gewohnheitsverbrecher (z. B. Sittlichkeitsverbrecher), die die nächste Gelegenheit zum Rückfall bieten würde. Die Warnung des künftigen Arbeitgebers kann großes Unglück verhüten und zugleich den Betreffenden vor einer strafbaren Handlung bewahren.

Ein Anstaltsvorsteher, der ohne Befugnis die Briefsachen der Insassen öffnet, begeht eine *Verletzung des Schriftgeheimnisses* (Art. 179).

Ein seltener, aber wichtiger Fall darf hier nicht unerwähnt bleiben. Spitäler, die eine Schwachsinnige zur Entbindung aufgenommen haben, fragen etwa den Armenpfleger an, ob er mit der *Sterilisation* einverstanden sei, damit eine neue Schwangerung, mit der doch gerechnet werden müßte, unmöglich werde. Hier ist, da der Armenpfleger kaum nach dem Gesetz irgend eines Kantons zur Stellungnahme befugt ist, Zurückhaltung geboten. Jedenfalls wäre es gewagt, die Sterilisation geradezu anzustreben oder sogar zu verfügen. Der Armenpfleger würde Gefahr laufen, wegen Anstiftung zur *Körperverletzung* (Art. 122) eingeklagt zu werden. Die Zustimmung der Schwachsinnigen zur Sterilisation wäre ein sehr fragwürdiges Entlastungsmoment.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 verpflichtet die Armenbehörde des Aufenthaltsortes, einen Kranken, der ohne Gefährdung seines Zustandes oder der Gesundheit anderer nicht transportiert werden kann, auf eigene Kosten zu pflegen. Die Verletzung dieser Vorschrift könnte, wenn der Transport eines Ansteckungsgefährlichen die Erkrankung anderer verursacht, als *Verbreiten menschlicher Krankheiten* (Art. 231) angesehen werden. Dieser Fall wird aber selten sein.

Das kantonale Recht kennt zum Teil bei Klagen gegen Beamte das sogenannte *administrative Vorverfahren*, d. h. ein dem gerichtlichen vorausgehendes Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, die den „Rechtsweg öffnen“ muß. Wären die Bestimmungen hierüber derart, daß sie die vom StGB gewollte Strafverfolgung verunmöglichen oder in unzulässiger Weise erschweren, so müßten sie als bundesrechtswidrig erklärt werden. So ist es fraglich, ob der Kanton z. B. für die Einleitung des Vorverfahrens eine Frist aufstellen kann, die kürzer ist als die Verjährungsfrist für das betreffende Delikt.

(Schluß folgt.)

Schweiz. Das *Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée* (Westschweizerische Armenpflegerkonferenz) war am 27. Juni 1942 unter dem Vorsitz von Fürsorgedirektor Fallet von Locle in dieser Stadt versammelt. Aus den Kantonen Genf waren 37, Waadt 23, Fribourg 9, Bern 6, Wallis 2 und Neuenburg 84, total 161 Delegierte anwesend. Verhandelt wurde auf Grund eines Referates von Dr. Säker, Direktor des Eidgenössischen Kriegsfürsorgeamtes in Bern über die öffentliche Kriegsfürsorge (Assistance publique suisse en temps de guerre), das er bereits der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom 11. Mai in Basel vorgetragen hatte. In der Diskussion machte Direktor Aubert in Genf auf die gefährliche Verwirrung aufmerksam, die durch die Bundesfürsorge zwischen ihr und der gesetzlichen Armenpflege geschaffen worden sei. Sekretär Dietrich in Fribourg wandte sich gegen die Ausschaltung der von der Armenpflege Unterstützten von der Bundesfürsorge. Direktor Fallet in Locle setzte sich für die Schaffung der eidgenössischen Altersversicherung ein. W.

Bern. Das *bernische Armenwesen im Jahre 1941*. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erwähnt einleitend die Vorbereitung des Dekrets zur Bekämpfung der Trunksucht und verschiedener Aktionen. Die Rechtsabteilung besorgte wie üblich die in ihren Geschäftsbereich fallenden Geschäfte, vor allem die Vorbereitung der oberinstanzlichen Entscheide in allen, das Armenwesen betreffenden Streitigkeiten, die Abklärung streitiger Rechtsfragen durch Gutachten, Berichte und Weisungen, sowie die Vorbereitung neuer gesetzlicher Erlasse. Wie im Vorjahr, erwuchs durch die Errichtung von Hypotheken und die Vorbereitung von Sanierungen und Durchführung von Liquidationen der Rechtsabteilung eine besonders große Arbeit.

Die *örtliche Armenpflege der Gemeinden* verzeigt infolge einer seit Jahren in einem derartigen Ausmaße nicht mehr festgestellten Abnahme der Unterstützungsfälle einen